



## Parkplatzreglement Mathiswiese

1. Die Mietzeit beginnt grundsätzlich am 1. Kalendertag eines Monats und endet nach vorausgegangener, einmonatiger schriftlicher Kündigung, je auf Ende eines Kalendermonats.
2. Der monatliche Mietzins beträgt Fr. 60.00 und ist monatlich, zum voraus, zahlbar an die Finanzverwaltung der Gemeinde Dürnten.
3. Dem Mieter ist die Untervermietung des Parkplatzes an einen Dritten untersagt.
4. Sofern der Parkplatz von einem unberechtigten Dritten benützt wird, hat der Mieter diesen selbst wegzuweisen.
5. Das Waschen und Reparieren von Motorfahrzeugen auf dem Parkplatz ist untersagt.
6. Jedes unnötige Laufenlassen des Motors ist untersagt. Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden; namentlich sind die Fahrzeugtüren möglichst leise zu schliessen.
7. Die Vermieterin lehnt jede Haftung für parkierte Fahrzeug ab. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Beschädigung seitens anderer Mieter, infolge von Schnee-, Frost-, Wasser-, Feuerschäden, Diebstahl, Schneeräumungsarbeiten usw.
8. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für allenfalls verursachte Schäden an den Weg- und Parkflächen. Vor allem hat er Verunreinigungen des Parkplatzes (Ölflecken usw.) zu vermeiden und den Platz stets sauber zu halten. Die Schneeräumung ist Sache des Mieters.
9. Den Anordnungen der Vermieterin ist strikte Folge zu leisten. Werden diese Anordnungen wiederholt nicht beachtet, behält sich die Vermieterin vor, den Mietvertrag sofort aufzulösen.
10. Die Kontrollschildnummer(n) ist/sind bei Mietvertragsabschluss der Vermieterin zu melden.
11. Änderungen von Kontrollschilder(n), Adresse, Telefon des Mieters und dergleichen, sind der Vermieterin umgehend zu melden.
12. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.
13. Dieses Parkplatzreglement ersetzt alle früheren Reglemente und allenfalls anders lautende Mietvertragstexte.

Dürnten, 26. Juli 2004